

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	14.05.2025	Vorlage-Nr.	3-101/25	Amtsleiter	gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Cornelia Prehl	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium		Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		22.05.2025		Entscheidung	Ö

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Kurabgabebesatzung)

Sachverhalt und Begründung:

Im § 6 Abs. 4 der geltenden Kurabgabebesatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow wird derzeit der Maßstab für mitgebrachte Hunde geregelt. Demnach müssen ortsfremde Personen für mitgebrachte Hunde eine Kurabgabe in Höhe von 1,00 Euro pro Tag entrichten.

In einem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wirksamkeit einer Kurabgabebesatzung (OVG Greifswald, Urt. Vom 27.1.2025 – 4 K 273/22 -) wurde nun geurteilt, dass die Maßstabsregel in einer Kurabgabensatzung, die einem erhöhten Abgabensatz für Hundebesitzer bestimmt, unwirksam ist.

Im erhöhten Abgabensatz für mitgebrachte Hunde, für die nach Aufenthaltstagen Kurabgabe bemessen wird, liegt ein Verstoß gegen das Vorteilsprinzip vor.

Der durch die Kurabgabe auszugleichende Vorteil besteht in einem erhöhten Erholungswert der Einrichtungen, der bei einer typisierenden Betrachtung allen ortsfremden Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, gleichermaßen zugutekommt.

Die Maßstabsbildung für die Kurabgabe erfolgt damit nicht nach dem Verursachungsprinzip, sondern nach dem Vorteilsprinzip.

Die Anlagen für Hundebesitzer (Hundetoiletten) verhalten sich nicht anders als andere Abfallbehälter oder der Aufwand für eine Reinigung der Kureinrichtungen. Durch die verbesserte Sauberkeit der kurabgabefähigen Einrichtungen werden Hundebesitzer nicht anders bevorteilt als Gäste ohne mitgebrachten Hund.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass der Absatz 4 des § 6 – Höhe der Kurabgabe – zu streichen ist.

Aus der Kalkulation zur Kurabgabensatzung für die Jahre 2023-2025 ergibt sich, nach Berücksichtigung des Eigenanteils (70%), ein Deckungsbedarf in Höhe von 9.472,50 Euro. Im Jahr 2024 hat die Kurverwaltung bereits 22.643,00 Euro Kurabgabe für mitgebrachte Hunde eingenommen. Dies führt bereits zu einer Überdeckung im Jahr 2024 und gleicht damit die Mindereinnahmen für das Jahr 2025 aus.

In der Anlage befindet sich der Entwurf der 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow. Die Änderungen sind rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen 2025 9.472,50 EUR lt. Kalkulation; Ausgleich aus Überdeckung der Vorjahre.		☐ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen: gez. Prehl		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt in ihrer Sitzung am 22.05.2025 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallen Regelungen außer Kraft.